

Fragen zur Waffengesetzgebung

Alexander Bütikofer, Bereichsleiter Zentralstelle Waffen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Polizei fedpol, hat dem MSV Schwanden bei Sigriswil betreffend Sammeltransport von Waffen für Vereinsmitglieder zu einem Büchsenmacher nach dem Gesetz geschrieben, **dass es zum Beispiel nicht gestattet sei, dass eine Person von Vereinsmitgliedern Waffen entgegennimmt, um diese im Rahmen eines «Sammeltransports» mit seinem Auto zu einem Büchsenmacher transportiert.**

Die Fachzeitschrift «Schützenkönig» hat die Antwort unter «Ratgeber» in der Nr. 1/20 publiziert. Jetzt haben Leser (Schützen) nachfolgende Fragen gestellt:

Unser Jungschützenleiter nimmt alle Stgw 90 (Leihwaffen des Bun-

des für den JS-Kurs) in sein Auto und fährt mit diesen Gewehren zum Jungschützenwettschiessen. Die Jungschützen fahren mit dem Töffli oder Velo zum Jungschützenwettschiessen. Ist das gestattet?

Antwort fedpol:

Der Transport von Jungschützenwaffen wie beschrieben ist erlaubt, da die unpersönlichen Leihwaffen gemäss der Gesetzgebung der Armee zu handhaben sind und das zivile Waffenrecht nicht zur Anwendung gelangt.

Wir besuchen ein Kantonschützenfest am Sonntag und ein Schütze kommt erst am Montag mit dem ÖV nach. Wir plombieren das Gewehr für ihn im Festzentrum bei der Waffenkontrolle. Ist das nicht gestattet?

Antwort fedpol:

Bei dieser Frage ist der Status der Waffen massgebend: Für eine persönliche Waffe der Armee (AdA), eine persönliche Leihwaffe der Armee (Waffen, welche die Schützen von der Armee erhalten) oder eine unpersönliche Leihwaffe (Jungschützenwaffen), ist das Vorgehen wie beschrieben machbar, da hier die Gesetzgebung der Armee anzuwenden ist.

Handelt es sich aber um eine Waffe (Sportgewehr), welche der Schütze mittels Waffenerwerbsschein oder Sonderbewilligung gekauft hat, dann darf diese nicht ohne WES oder Sonderbewilligung jemandem weitergegeben werden.

Für meldepflichtige Waffen bzw. Waffen nach Artikel 10 besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass diese gemäss Artikel 11 mit

Vertrag übertragen werden können (www.fedplo.admin.ch).

Ein Leser aus dem Wallis der Feldschützen Staldenried schrieb:

Mit Erstaunen und Interesse habe ich den Artikel im Schützenkönig, Ausgabe Nr. 1 vom März 2020 auf Seite 87, gelesen. Dort heisst es, dass ich nicht alleine mit mehreren Gewehren zu einem Büchsenmacher fahren darf!

Zu meinen Fragen resp. Anmerkung in diesem Zusammenhang:

Jedes Jahr habe ich mich bei der Firma Free Sport SA, Granges Paccot zum Einschiessen meines Kleinkaliber-Gewehrs (.22 rl) angemeldet. Aus unserem Verein, den Feldschützen Staldenried, haben sich mehrere Schützen bei mir gemeldet, ob ich auch ihr Gewehr

mitnehmen könnte. Für mich war oder ist das eine absolute Selbstverständlichkeit.

Die Beweggründe:

- Ich bin in Pension und kann also ohne Ferienbezug einen Tag «frei» machen.
- Ich kann die sechs Gewehre ohne Probleme mitnehmen.
- Die Kollegen müssen nicht speziell einen Ferientag in Anspruch nehmen.

- Statt mit mindestens zwei oder sogar drei Autos fahren zu müssen, fahre ich der Umwelt zuliebe nur mit einem Auto

Gemäss Artikel resp. Waffengesetz müssen also alle Schützenkollegen mit zum Büchsenmacher fahren? Von mir ausgesehen eine absolut unverständliche Regelung. Oder gibt es eine Möglichkeit, dass wir untereinander eine «Gebrauchsausleihe» für einen Tag

mit Zweckangabe unterzeichnen können?

Antwort fedpol:

Im Sinne des Waffengesetzes gelten grundsätzlich alle Formen der Eigentums- bzw. Besitzübertragung, wie z. B. Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe als Erwerb. Aufgrund dieses Grundsatzes, und der bisherigen Praxis, **gelten die beschriebenen Sammeltransporte als nicht zuläs-**

sig. Für meldepflichtige Waffen bzw. Waffen nach Artikel 10 Waffengesetz besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Sie diese gemäss Artikel 11 Waffengesetz mit Vertrag übertragen (www.fedpol.admin.ch).

Bewilligungspflichtige Waffen dürfen nur mit einer entsprechenden Bewilligung erworben werden. Weitere Möglichkeiten sieht das Waffengesetz nicht vor.